

RS OGH 1949/10/12 3Ob250/49, 6Ob226/61, 7Ob173/66 (7Ob174/66), 4Ob519/68, 7Ob32/73, 1Ob91/75, 6Ob10/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1949

Norm

ABGB §431
ABGB §810 Abs2
ABGB §1284 C
AußStrG §97 A2
AußStrG §145 D
AußStrG §174 D
AußStrG 2005 §166
AußStrG §178
GBG §22

Rechtssatz

Hat der Übernehmer auf Grund eines Übernahmungsvertrages noch vor dem Tode des Übergebers den tatsächlichen Besitz ergriffen, so ist die Liegenschaft nicht in die Verlassenschaft des Übergebers einzubeziehen, auch wenn der Eigentumsübergang im Grundbuch noch nicht durchgeführt war. Die abhandlungsbehördliche Genehmigung eines bürgerlich noch nicht durchgeführten Übergabungsvertrages ist nicht erforderlich. Die nachfolgende Einantwortung ersetzt die fehlende abhandlungsbehördliche Genehmigung eines vom Erben namens der Verlassenschaft abgeschlossenen Vertrages.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 250/49
Entscheidungstext OGH 12.10.1949 3 Ob 250/49
SZ 22/152

- 6 Ob 226/61

Entscheidungstext OGH 28.06.1961 6 Ob 226/61

Auch; nur: Hat der Übernehmer auf Grund eines Übernahmungsvertrages noch vor dem Tode des Übergebers den tatsächlichen Besitz ergriffen, so ist die Liegenschaft nicht in die Verlassenschaft des Übergebers einzubeziehen, auch wenn der Eigentumsübergang im Grundbuch noch nicht durchgeführt war. (T1); Beisatz:
Erbübereinkommen. (T2)

- 7 Ob 173/66
Entscheidungstext OGH 19.10.1966 7 Ob 173/66
nur T1; Veröff: JBl 1967,623
- 4 Ob 519/68
Entscheidungstext OGH 07.05.1968 4 Ob 519/68
nur T1; Veröff: NZ 1969,9 = JBl 1970,39
- 7 Ob 32/73
Entscheidungstext OGH 21.03.1973 7 Ob 32/73
nur: Die nachfolgende Einantwortung ersetzt die fehlende abhandlungsbehördliche Genehmigung eines vom Erben namens der Verlassenschaft abgeschlossenen Vertrages. (T3) Veröff: SZ 46/33
- 1 Ob 91/75
Entscheidungstext OGH 18.06.1975 1 Ob 91/75
Auch; nur T3
- 6 Ob 10/81
Entscheidungstext OGH 12.08.1981 6 Ob 10/81
nur T1; Beisatz: Liegenschaften, die sich aufgrund eines zum Eigentumserwerb tauglichen Rechtstitels bereits soweit im "rechtlichen Besitz" einer vom Erblasser verschiedenen Personen befinden, dass zum Erwerb der vollen Rechtsstellung eines Eigentümers nur noch die grundbücherliche Einverleibung fehlt, sind nicht der Nachlassabhandlung zu unterwerfen. Hier: Schenkung auf den Todesfall mit vorweggenommener Übergabe (Liegenschaften). (T4)
- 5 Ob 53/82
Entscheidungstext OGH 22.02.1983 5 Ob 53/82
nur T3
- 3 Ob 542/94
Entscheidungstext OGH 19.10.1994 3 Ob 542/94
nur T1; Beisatz: Dem steht auch nicht entgegen, dass der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bzw gemeindeamtlichen Bestätigung nach dem Grundverkehrsgesetz abgeschlossen worden ist. (T5)
- 1 Ob 2/99x
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 2/99x
nur: Die abhandlungsbehördliche Genehmigung eines bücherlich noch nicht durchgeführten Übergabsvertrages ist nicht erforderlich. Die nachfolgende Einantwortung ersetzt die fehlende abhandlungsbehördliche Genehmigung eines vom Erben namens der Verlassenschaft abgeschlossenen Vertrages. (T6); Beisatz: Gleiches hat auch für einen Schenkungsvertrag zu gelten. (T7)
- 8 Ob 10/99z
Entscheidungstext OGH 18.05.1999 8 Ob 10/99z
Ähnlich; nur T1; Beisatz: Hier: Schenkung. (T8); Beisatz: Der außerbücherliche Eigentümer, der ein Fruchtgenußrecht einräumt, bleibt Sachbesitzer, der fruchtgenußberechtigte Erblasser hat keinen eigenen Sach(mit-)besitz mehr, sondern nur Rechtsbesitz. Ein solcher reiner Rechtsbesitz genügt nicht dafür, eine Sache in das Inventar aufzunehmen. (T9)
- 8 Ob 267/99v
Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 Ob 267/99v
Ähnlich; nur T1; Beisatz: Hier: Durch Leibrentenvertrag verkaufte Wohnungen, an denen Erblasser ein lebenslangliches Wohnrecht eingeräumt worden war. (T10)
- 9 Ob 221/02v
Entscheidungstext OGH 16.10.2002 9 Ob 221/02v
Auch; nur T3
- 6 Ob 19/04v
Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 19/04v
Auch; Beis wie T4
- 2 Ob 153/07z

Entscheidungstext OGH 09.08.2007 2 Ob 153/07z

Auch; nur: Hat der Übernehmer auf Grund eines Übernahmungsvertrages noch vor dem Tode des Übergebers den tatsächlichen Besitz ergriffen, so ist die Liegenschaft nicht in die Verlassenschaft des Übergebers einzubeziehen. (T11); Beisatz: Das gilt um so mehr, wenn das Eigentumsrecht des Übernehmers zum Zeitpunkt des Todes des Übergebers bereits verbüchert war. (T12)

- 7 Ob 244/07v

Entscheidungstext OGH 16.11.2007 7 Ob 244/07v

Auch; Beis ähnlich wie T9; Beis wie T12

- 10 Ob 58/08i

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 58/08i

Vgl auch; Beisatz: Eine auf den Todesfall geschenkte Sache, die sich bis zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Erblassers befunden hat, ist jedenfalls in das Nachlassinventar aufzunehmen. (T13)

- 5 Ob 85/10a

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 85/10a

- 1 Ob 92/12d

Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 92/12d

nur T11

- 2 Ob 189/11z

Entscheidungstext OGH 13.06.2012 2 Ob 189/11z

Auch; Beis wie T12

- 2 Ob 154/11b

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 2 Ob 154/11b

Auch; nur T1; Vgl Beis wie T9; Vgl Beis wie T13; Beisatz: Bei der Vereinbarung eines mit „null Uhr des Todestages“ bezeichneten Übergabezeitpunkts ist auszuschließen, dass die Erblasserin ihren Sachbesitz bereits zu Lebzeiten aufgegeben hat. Ein solcher Sachverhalt unterscheidet sich maßgeblich von jenen Fällen, in denen der Parteiwille auf die Übergabe mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung gerichtet war. (T14); Beisatz: Im Zeitpunkt des Todes noch im Besitz des Erblassers befindliche Sachen, die Gegenstand eines (entgeltlichen) Übergabsvertrags auf den Todesfall gewesen sind, sind in das Inventar aufzunehmen. (T15)

- 4 Ob 166/14m

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 166/14m

nur T2; Beis wie T13

- 2 Ob 43/17p

Entscheidungstext OGH 20.06.2017 2 Ob 43/17p

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0007872

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at